

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, André Trepoll,  
Andreas Grutzeck, Silke Seif (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Für eine bessere Resozialisierung: „Jugendstrafvollzug in freien  
Formen“ prüfen!**

Obwohl es gerade in Hamburg lange dauert, bis Jugendliche oder Heranwachsende zu Jugendstrafen ohne Bewährung verurteilt werden, ist der Jugendvollzug auch hier intensiv belegt: 2020 waren es 82 und im vergangenen Jahr 66 Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer entsprechenden Jugendstrafe verurteilt wurden, Drs. 22/8623. Vor Beginn der Corona-Pandemie, die aufgrund der massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens deutschlandweit zu einem erheblichen Rückgang der Kriminalität insgesamt führte, waren es 2019 95 Jugendliche und Heranwachsende, 2018 107 und 2017 sogar 120, Drs. 22/1203. Diese durch Lockdowns und Ausgangssperren bedingte Corona-Sondersituation ist aber nun vorbei.

Maßgeblicher Bestandteil der Inhaftierung ist die Resozialisierung; dies gilt aufgrund des Erziehungsgedankens im Jugendvollzug in ganz besonderem Maße. Ziel der Resozialisierung ist es, den einzelnen Täter positiv zu beeinflussen, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten, mithin das Rückfallrisiko zu verringern. Insofern dient sie maßgeblich dem Opferschutz. Die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft beginnt also bereits während der Inhaftierung und wird durch vielfältige erzieherische Maßnahmen gefördert.

Wie gut die Resozialisierung tatsächlich klappt, weiß der Senat bedauerlicherweise nicht, da keine Statistiken zu Rückfallraten der aus dem Jugendvollzug entlassenen Gefangenen geführt werden, Drs. 22/8623. Gerade die jungen Gefangenen weisen häufig multiple Problemlagen auf, die vielfältige erzieherische Maßnahmen und eine strikte Grenzsetzung erfordern. Viele von ihnen stammen aus zerrütteten Familien. Wenn auch nicht alle, aber einige der Jugendstrafgefangenen sind durchaus bereit, an sich zu arbeiten, und es ist im Sinne der §§ 3 und 4 Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz erforderlich, die Gefangenen individuell zu fördern. Genau hier setzt der „Jugendstrafvollzug in freien Formen“, der in Baden-Württemberg und Sachsen seit Jahren als drittes Standbein zwischen geschlossenem und offenem Jugendstrafvollzug angesiedelt ist (<https://seehaus-ev.de/jugendstrafvollzug-konzept/>), an. Das Seehaus Leonberg leistet ebenso wie das Seehaus Leipzig hervorragende Arbeit. Die Jugendlichen und Heranwachsenden leben dort in Wohngemeinschaften mit fünf bis sieben Jugendlichen bei Hauseltern und deren Kindern. Sie werden dort mit einem strikten Tagesablauf, einem familienähnlichen Zusammenleben und einer positiven Gruppenkultur auf ein Leben ohne Straftaten vorbereitet und in die Gesellschaft integriert. Daneben wird ein besonderes Augenmerk auf die Opferempathie und die Übernahme von Verantwortung für die Straftaten sowie auf die symbolische Wiedergutmachung an teilnehmende Opfer und die Gesellschaft durch begleitende gemeinnützige Arbeit gelegt.

Auch in Brandenburg gibt es seit 2008 mit dem Projekt Leben lernen ein entsprechendes Angebot.

Umso erstaunlicher ist es, dass der Senat diese Alternative für den Hamburger Jugendvollzug bislang ausschließt: „Der Jugendstrafvollzug in freien Formen ist der zuständigen Behörde bekannt, sie sieht allerdings in einer solchen weiteren jugendstrafvollzuglichen Maßnahme vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausgangsbedingungen und den bereits zur Verfügung stehenden Maßnahmen keinen relevanten Mehrwert zur Erreichung des Vollzugsziels. Zum einen zeichnet sich die Gefangenepopulation in Hamburg durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Intensiv- und Wiederholungstätern aus. Ebenso ist der Anteil an Jugendstrafgefangenen mit einer stofflich gebundenen Sucht- oder Missbrauchsproblematik vergleichsweise hoch. Zum anderen ist die Zusammensetzung der Gefangenepopulation im Hamburger Jugendstrafvollzug das Ergebnis aus dem zuvor erfolglosen Behandlungsversuch der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Die in Hamburg untergebrachten Jugendstrafgefangenen haben in der überwiegenden Mehrzahl die bestehenden außervollzuglichen Behandlungs- und Unterstützungsangebote erfolglos durchlaufen und von Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Inhaftierung und der damit verbundenen deutlichen Grenzsetzung nicht profitieren können (...)\", teilt der Senat in der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/8623, mit.

Dies ist eine verwunderliche Bankrotterklärung, die umso mehr belegt, dass in Hamburg sehr wohl der Bedarf für eine geschlossene intensivpädagogische Einrichtung für hochdelinquente Jugendliche besteht, was von SPD und GRÜNEN allerdings vehement bestritten wird, wie die Ablehnung unseres entsprechenden Antrags in der Bürgerschaft, Drs. 22/7818, jüngst wieder zeigte.

Auch der Hinweis des Senats in der Drs. 22/8623, für geeignete Jugendstrafgefangene stehe der offene Jugendvollzug mit seinen zahlreichen Lockerungsmöglichkeiten zur Verfügung, geht fehl, da es sich beim Jugendstrafvollzug in freien Formen trotz nicht vorhandener Gefängnismauern gerade nicht um eine Variante des offenen Vollzugs handelt. Vielmehr ist die deutliche Grenzsetzung und somit das gefühlte „Maß des Freiheitsentzuges“ durch den komplett durchstrukturierten Tagesablauf von 5.45 bis 22.00 Uhr sowie durch die strikten Regeln, die für alle Jugendstrafgefangenen dort gelten und deren Verstöße umgehend geahndet und pädagogisch aufgearbeitet werden, in der Praxis sogar höher als im geschlossenen Jugendstrafvollzug; zudem können sich die Teilnehmer außerhalb der Einrichtung nicht frei bewegen.

Eine Nachfrage beim Seehaus e.V. ergab, dass der Großteil der Programmteilnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen ebenfalls aus Intensiv- und Wiederholungstätern besteht, von denen sehr viele eine Sucht- oder Missbrauchsproblematik aufweisen und die sich teils aus den Subkulturen ihrer Heimatorte oder vorheriger JVA-Aufenthalte kennen. Das strikte Erziehungskonzept ist darauf aufgebaut, subkulturelle Strukturen zu nutzen, um sie in positive Gruppenkulturen umzuwandeln. Schließlich liegt auch der Migrationsanteil im Seehaus Leonberg bei rund 60 Prozent.

Dem Einwand des Senats in der Drs. 22/8623, dass die Gesamtzahl der Jugendstrafgefangenen in Hamburg zu gering sei, um daraus eine ausreichend große Gruppe an geeigneten Gefangenen für eine weitere Vollzugsform zu bilden, lässt sich entgegenhalten, dass in Sachsen der Strafvollzug in freien Formen auch für junge Strafgefangene bis 27 Jahre zugänglich ist. Alternativ könnte eine Kooperation mit benachbarten Bundesländern angestrebt werden.

Gerade das von einer grünen Senatorin geführte Justizressort in Hamburg darf nicht hinterherhinken, wenn immer mehr Bundesländer die Einrichtung dieser pädagogisch äußerst sinnvollen Variante des Jugendstrafvollzugs planen oder zumindest prüfen.

So wurde jüngst im Koalitionsvertrag von Nordrhein-Westfalen 2022 vereinbart: „Im Jugendvollzug steht die Erziehung und Resozialisierung der Inhaftierten im Fokus. Daher wollen wir dort die pädagogische Arbeit intensivieren und zukünftig das Leitungsteam aller Jugendvollzugsanstalten um eine Pädagogin bzw. einen Pädagogen ergänzen. Außerdem werden wir versuchen, ein Modellprojekt zum Jugendvollzug in Freien Formen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.“

Und auch in Schleswig-Holstein ist man weiter als in Hamburg. Dort heißt es im Koalitionsvertrag 2022: „Wir werden prüfen, ob zur Haftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende ein geschlossenes Heim der Jugendhilfe in Kooperation mit dem für

Soziales zuständigen Ministerium und der kommunalen Ebene geschaffen werden kann.“

Der Senat sollte diese sinnvolle Form des Jugendstrafvollzugs für Hamburg wenigstens eingehend prüfen.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. zu prüfen, welche Optionen zur Einrichtung des (Jugend-)Strafvollzugs in freien Formen, gegebenenfalls unter Hinzunahme der Zielgruppe jungerwachsender Strafgefangener bis 27 Jahre, in Hamburg bestehen könnten, und hierfür auch das Gespräch mit den benachbarten Bundesländern zwecks möglicher Kooperationen zu suchen;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2023 zu berichten.